

## Informationen über die EU-Aktionärsrechtrichtlinie II („ARRL“)

Version: 10.Mai 2023

### 1 Informationen über die EU-Aktionärsrechtrichtlinie II („ARRL“)

Die durch die Europäische Union („EU“) erlassene Aktionärsrechtrichtlinie II („ARRL2“ oder die „Richtlinie“) zielt darauf ab, ein langfristiges Engagement zwischen Wertpapierinhabern und den Unternehmen, in die sie investieren, zu fördern, die Transparenz zu erhöhen und die Risiken zu verringern, die mit dem Wertpapiermarkt verbunden sind. Die Richtlinie beinhaltet neue Verpflichtungen für Reichmuth & Co (die „Bank“), die Dienstleistungen im Bereich des Depotgeschäftes erbringen. Diese Verpflichtungen gelten ab dem 3. September 2020.

Diese Informationen sind für Sie relevant, wenn Sie Wertpapiere halten (oder in diese zu investieren gedenken), die von einem Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums („EWR-Emittent“) ausgegeben und zum Handel an einem geregelten Markt innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums („EWR“) oder eines Drittstaates zugelassen sind („betroffene Wertpapiere“). Welche Arten von Wertpapieren (z.B. Aktien, Anleihen) in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, hängt vom lokalen Recht des Mitgliedstaates des EWR („EWR Mitgliedstaat“) ab, in dem der EWR-Emittent seinen eingetragenen Sitz hat. Daher können bestimmte Arten von Vermögenswerten in einem EWR-Mitgliedstaat in den Anwendungsbereich fallen, während sie in anderen EWR-Mitgliedstaaten nicht erfasst sind. Die Hauptauswirkungen für Kunden mit Beständen an betroffenen Wertpapieren („Besitzer“) sind:

#### 1.1 Offenlegung der Identität des Besitzers gegenüber EWR-Emittenten

Bei Erhalt eines Antrags auf Feststellung der Identität eines Besitzers von einem EWR-Emittenten übermittelt die Bank die Identifikationsdaten des Besitzers (z.B. Name, Adresse) an den EWR-Emittenten.

Die Bank ist verpflichtet, derartige Anfragen von EWR-Emittenten zur Offenlegung der Besitzerdaten für betroffene Wertpapiere zu beantworten. Besitzer können sich somit nicht gegen die Offenlegung an einen EWR-Emittenten entscheiden.

Daher kann der Besitzer von betroffenen Wertpapieren zur Offenlegung Ihrer Identifikationsdaten sowie Ihrer Bestände an EWR-Emittenten führen (unabhängig davon, ob die betreffende Position zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie bereits Teil des Portfolios war oder nach diesem Datum erworben wurde.) Infolgedessen sind solche Identifikationsdaten nicht mehr durch Schweizer Bankgeheimnis, Datenschutz- und andere gesetzliche oder vertragliche Vertraulichkeitsbestimmungen geschützt.

Die ARRL2 steht mit geltenden europäischen Datenschutzregulierungen, einschliesslich die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), in Einklang und stellt sicher, dass persönliche Daten nur auf entsprechende Anfrage hin offengelegt und nur während der Dauer der massgeblichen Aufbewahrungsfristen aufbewahrt werden.

